

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 232.

Sonntag den 20. August.

1865.

Bekanntmachung.

Das Directorium der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie hat der unterzeichneten Amtshauptmannschaft die dankenswerthe Mittheilung zugehen lassen, daß dasselbe beschlossen habe, versuchweise und bis auf Widerruf das Uebersfahren der Bahn auf dem Leipzig-Schönesfelder Wegübergange auch Rutschfuhrwerken — also mit Ausschluß jeglichen Lastfuhrwerks — zu gestatten, insoweit die Bahn für den Betrieb nicht benutzt werde.

Nachdem die in Folge dessen anzuordnen gewesenen Herstellungen auf dem Schönesfelder Wege in der Hauptsache vollendet sind, bringt Solches die Amtshauptmannschaft zur öffentlichen Kenntniß, mit der besondern Aufforderung an das den fraglichen Bahnubergang benützende Publicum, den Weisungen der an der fraglichen Uebergangsstelle stationirten Bahnoffizianten pünktlich und in jeder Beziehung Folge zu leisten.

Leipzig, den 16. August 1865.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Blaschmann.

Bekanntmachung.

den Wassergeldtarif und die Anmeldung von Privatwasserableitungen betreffend.

Die Vollendung der neuen Stadtwasserleitung wird mit Bestimmtheit noch in diesem Jahre erfolgen. Wir bringen daher mit dem Vorbehalte jederzeitiger Revision den Wassergeldtarif, nach welchem die Benutzung derselben zu veranlassen ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche die Stadtwasserleitung für ihren Privatbedarf zu benutzen beabsichtigen, hiermit auf, bei unserem Bauamte ihre diebstädtigen Anmeldungen durch Ausfüllung der bei demselben vorräthigen Anmeldungsformulare zu bewirken.

Diese Anmeldungen haben entweder von dem Eigentümer des mit einer Privatwasserableitung zu versiehenden Grundstücks selbst, oder von dessen Abmietner oder Abpächter unter Hinzutritt des Grundstücksbesitzers zu erfolgen.

Wegen der Benutzung der Privatwasserableitungen für Waterclosets und insbesondere wegen des Wasserabflusses aus denselben in die öffentlichen Schleusen behalten wir uns noch weitere Bestimmungen vor.

Allen denjenigen, welche noch im Laufe dieses Jahres die Herstellung von Privatwasserableitungen für den gewöhnlichen Hausbedarf in ihren Grundstücken anmelden, wird eine Ermäßigung von funfzig Procent des nach dem beifolgenden Tarife Abtheilung I zu entrichtenden Wassergeldes für das erste Jahr der Benutzung, jedoch nicht über das Jahr 1866 hinaus, gewährt.

Die bereits vorläufig auf Grund unserer Bekanntmachung vom 11. Juli 1864 bei unserem Bauamte erfolgten Anmeldungen bedürfen der Bestätigung durch Ausfüllung der obengedachten Anmeldungsformulare.

Die Veröffentlichung des Regulatifs für die Benutzung der Stadtwasserleitung behalten wir uns demnächst vor.

Leipzig, den 27. Juni 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Landgraff.

Wassergeldtarif.

I. Wasser zum gewöhnlichen Hausbedarf.

Das zu dem gewöhnlichen Hausbedarf erforderliche Wasser wird in der Weise bezahlt, daß alljährlich	— Thlr. 18 Mgr. — Pfz.
a. von jedem bewohnten Raum	— " 18 " "
b. = jeder Küche (sowohl Koch- als Waschküche)	— " 18 " "
c. = jedem Badezimmer	— " 18 " "
d. = Pissoirs, je nach dem Wasserverbrauch	1—4 " " "
e. = Waschküchen, die für den gemeinsamen Gebrauch aller Bewohner eines Hauses bestimmt sind	3—6 " " "
f. = jedem Watercloset	1 " 15 " "

entrichtet wird.

g. Wasserablässe (Ständer) zu gemeinsamen Gebrauche eines Hauses können im Hofe derselben mit verschließbaren Säulen versehen aufgestellt werden. Der Wassergins dafür wird mit einer Ermäßigung von $33\frac{1}{2}\%$ nach dieser Abtheilung (I) des Tarifs so berechnet, als ob das Wasser für alle einzelnen Räume des betreffenden Hauses abgegeben würde.

zu a. Räume von weniger als 25 Quadratellen Grundfläche werden als bewohnbare nicht angesehen, daher zur Bezahlung nicht veranlagt. Daß ein Raum nicht heizbar oder nicht benutzt ist, schließt denselben von der Veranlagung nicht aus. Werkstätten jeder Art werden, insofern sie eine Größe von 25 Quadratellen erreichen und in ihnen das Wasser nicht vorherrschend und als zum Gewerbebetrieb wesentlich nötig erachtet wird, gleich den bewohnten Räumen veranlagt.

zu b. Stände in den Fluren und Corridors angebrachte Kochkamine werden nicht zur Bezahlung veranlagt.

II. Wasser für den Viehstand und Zubehör.

a. Von jedem Pferde,	
b. = Rindvieh,	
c. = zum Personentransport bestimmten Wagen wird jährlich	1 Thlr.

entrichtet.

Leiter-, Roll- und andere Arbeitswagen werden zur Bezahlung nicht veranlagt.

Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebs, wie bei Fuhrherren, Delokomotiven u. s. w., und erreicht der Wasser-Verbrauch eine Höhe von durchschnittlich mindestens 100 Kubikfuß täglich, so bleibt es den Consumenten überlassen, den Bedarf durch einen Wassermesser nachzuweisen und nach Abtheilung III. dieses Tarifs zu bezahlen.

III. Wasser zu gewerblichen Zwecken.

Wer Wasser zu gewerblichen Zwecken bedarf, hat für dasselbe mindestens denjenigen Betrag zu bezahlen, welchen seine Veranlagung nach Abtheilung I. dieses Tarifs ergeben würde.

Zur Kontrolle des Wasserverbrauchs für den Gewerbebetrieb muß auf Verlangen des Rathes ein Wassermesser aufgestellt werden, und es erfolgt die Bezahlung des Wassers nach dem durch letzteren festgestellten Wasser-Verbrauche in dem Falle, wenn die Berechnung des Wassergeldes nach den Sätzen der Abtheilung III. einen höheren Betrag ergibt als die Veranlagung nach Abtheilung I. dieses Tarifs.

Die Aufstellung eines Wassermessers wird Bedingung, wenn der tägliche durchschnittliche Bedarf 100 Kubikfuß und darüber beträgt.